

Ehrungsordnung

§ 1 Der Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg verleiht zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, verbunden mit einer Urkunde bei sportlichen Leistungen.

§ 2 (1) Die Ehrennadeln bestehen aus einem grünen Schild mit der Aufschrift „Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg“. Sie sind mit bronzenen, silbernen bzw. goldenen Lorbeerblättern unterlegt.

(2) In der Urkunde dazu sind die besonderen Verdienste des/der Auszuzeichnenden aufzuführen.

§ 3 (1) Ehrungsanträge sind mindestens 6 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an den Kreisvorsitzenden zu richten.

(2) Vor Einreichung eines Ehrungsantrags ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Mindestbedingungen für die Verleihung (§ 4) erfüllt sind.

(3) Die Ehrungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Das Formular ist beim Kreisvorsitzenden anzufordern.

(4) Anträge auf Verleihung von Ehrungen können gestellt werden durch

- die Vereinsvorstände
- die Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 4 (1) Für die Verleihung von Ehrennadeln sind folgende Mindestbedingungen zu erfüllen:

1 Bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel wird für besondere sportliche Leistungen an aktive Spieler/innen oder Schiedsrichter/innen verliehen, die - noch – nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfüllen. Sie kann auch für besondere Unterstützung des Handballkreises Bonn-Euskirchen-Sieg und / oder deren Vereine an sonstige Personen verliehen werden.

2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird wegen besonderer Verdienste an Personen verliehen, die neben ihren sportlichen Leitungen (vgl. Nr. 1) mindestens

- 10 Jahre als Mitarbeiter/in im Kreisvorstand oder dessen Ausschüssen oder
- 7 Jahre als Jugendleiter/in bzw. als Übungsleiter/in oder Betreuer/in im Jugendbereich des Vereines oder
- 10 Jahre als Mitarbeiter/in im Vorstand des Vereins oder
- 10 Jahre als Schiedsrichter/in tätig sind.

3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird für hervorragende Verdienste an Personen verliehen, die mindestens

- 15 Jahre als Mitarbeiter/in im Kreisvorstand oder dessen Ausschüssen oder
 - 12 Jahr als Jugendleiter/in des Vereins oder
 - 15 Jahre als Mitarbeiter/in im Vorstand des Vereins oder
 - 15 Jahre als Schiedsrichter/in
- tätig sind.

(2) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Erhalt der silbernen Ehrennadel voraus. Zwischen beiden Ehrungen müssen 6 Jahre, in Ausnahmefällen 4 Jahre liegen.

Die vorstehenden Voraussetzungen entfallen, wenn der zu ehrenden Person zuvor bereits die silberne Ehrennadel des Handball-Verbandes Mittelrhein e. V. (HVM) verliehen wurde.

(3) Werden mehrere der vorbezeichneten Tätigkeiten hintereinander ausgeübt, so ist eine Kombination möglich.

(4) Silberne und goldene Ehrennadeln werden grundsätzlich auf den Handballkreistagen verliehen; Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Silberne und goldene Ehrennadeln können bei besonderen Anlässen auch an Amtspersonen oder Mitgliedern anderer Instanzen und Verbände verliehen werden, wenn die Tätigkeit oder Haltung des/der zu Ehrenden dem Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg besonders förderlich war.

§ 5 Über die Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Erweiterte Kreisvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.

§ 6 Beim Kreisvorsitzenden ist ein Verzeichnis der geehrten Personen zu führen.

§ 7 Die Ehrungen aus den ehemaligen Handballkreisen Bonn, Euskirchen und Sieg werden in den Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg eingebracht.

§ 8 Die vorstehende Ehrungsordnung tritt am 10.02.03 in Kraft.

Bonn, 10. Februar 2003